

# **Satzung Reit- und Fahrverein Bamberg Stadt und Land e. V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Bamberg Stadt und Land e. V.". Sein Sitz ist in Bamberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg – VR 103 – eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Reit und Fahrverein Bamberg Stadt und Land e. V. bezweckt die Ausübung des Reit- und Fahrsports, das Abhalten von Leistungsprüfungen und die Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung im Reit- und Fahrsport. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein schließt sich dem BLSV an.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**(2)** Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern (fördernde Mitglieder können nicht nur natürliche Personen, sondern auch sonstige Rechtspersonlichkeiten werden) sowie aus Ehrenmitgliedern.

**(3)** Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Beirat.

**(4)** Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Beirates von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Anerkennung besonderer Verdienste ernannt.

## **§ 4 Organe des Vereines**

**(1)** Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, deren Anweisungen Folge zu leisten ist,
- c. der Beirat, dem Vorstand, den Fachreferenten, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Beirat hat den Vorstand bei der Leitung des Vereins zu beraten.

**(2)** Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt.

**(1)** Der Vorstand und der Beirat werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben der Vorstand und der Beirat im Amt.

## **§ 5 Stimmberechtigung**

**(1)** Alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

**(2)** Streitfragen einzelner Mitglieder in Vereinsangelegenheiten werden durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Schlichtungsausschuss, in welchem der Vorstand vertreten sein muss, entschieden.

## **§ 6 Beiträge**

Höhe und Fälligkeit aller mitgliederbetreffenden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte, sowie Kosten der Pferdebenutzung und Gebühren für Einstellung von Pferden im Vereinsstall für Mitglieder und Nichtmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Außerordentliche Beiträge (Umlagen), sowie Kosten, die ausschließlich Pferdeeinsteller betreffen, können/werden in einer gesonderten Einstellerversammlung (siehe § 8 Ziff. 2) beschlossen werden. Bei Nichtableistung von festgesetzten Arbeitsstunden wird ein finanzieller Ausgleich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austrittserklärung, welche jeweils schriftlich zum Quartalsende möglich ist, wobei die Erklärung bis spätestens 4 Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein muss. Beiträge werden nicht erstattet,
3. durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied durch sein Verhalten vereinschädigend oder der Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist sowie dann, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand bleibt und auch nach erfolgter eingeschriebener Mahnung

innerhalb weiterer 4 Wochen nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Danach besteht für das betreffende Mitglied die Möglichkeit, Einspruch zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen.

## **§ 8 Versammlungen**

**(1)** Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb des 1. Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, einzuberufen. Auf der Jahreshauptversammlung sind die Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Vorstandschaft zu erstatten und anschließend die Neuwahl des Vorstands und des Beirates vorzunehmen, soweit dies nach § 4 Ziff. 3 der Satzung erforderlich ist.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt geheim und wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Bei Verhinderung aus wichtigem Grund kann über eine schriftliche Vollmacht das Wahl- und Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt durch Akklamation und relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt durch ein Vorstandsmitglied und den Schriftführer.

**(2)** Darüber hinaus soll der Vorstand bei Bedarf ordentliche Mitglieder- oder Einstellerversammlungen, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, einberufen. § 8 Ziff. 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

**(3)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a. durch Beschluss des Beirates
- b. auf Antrag von Mitgliedern, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich verlangen.

Bezüglich des Einladungstermins und der zu fassenden Beschlüsse gilt § 8 Ziff. 2.

**(4)** Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates aus, so kann das jeweilige Restgremium aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzwahl vornehmen, welche bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gültig ist.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8 Ziff. 3) oder auf einer Jahreshauptversammlung (§ 8 Ziff. 1) mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

## **§ 10 Datenschutz**

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-

Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Beruf, Bankverbindung.

**(2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8 Ziff. 3) oder auf einer Jahreshauptversammlung (§ 8 Ziff. 1) mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

**(2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.

## **§ 12 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie löst die Satzungen in den vorherigen Fassungen ab.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.